

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 3 (1898)

**Heft:** 12

  

**Artikel:** Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens in Graubünden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-895265>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Übertrag: Rh. fl. 21. 17 fr.

2. Während seines Aufenthaltes in Wien  
verzeichnete unser Säumer folgende Ausgaben:

1 Paar Schuhe . . . . .	"	1. 51 "
1 Paar Schuhe für den kleinen Gaudenz . . . . .	"	1. — "
1 Hemde " " " " . . . . .	"	— . 45 "
4 Kragen " " " " . . . . .	"	1. 20 "
Dem Schullehrer . . . . .	"	— . 40 "
Nadeln . . . . .	"	— . 35 "
Ein Hutband . . . . .	"	— . 15 "
2 Stücke ? (unleserlich) . . . . .	"	5. — "
1 Bellerine für meine Frau . . . . .	"	4. 30 "
1 Paar seidene Strümpfe . . . . .	"	— . 15 "
1 Paar Strümpfe für meine Annette . . . . .	"	— . 45 "
1 Paar Strümpfe für meine Frau . . . . .	"	1. — "
1 Paar Schuhe für meine Tochter . . . . .	"	1. — "
1 Paar Schuhe für mich . . . . .	"	1. 30 "
Meinem Gaudenz, Taschengeld, bei der Abreise . . . . .	"	3. — "
Für meinen Unterhalt, während 5 Wochen in Wien . . . . .	"	7. 27 "
1 Paar Messer . . . . .	"	— . 36 "

Rh. fl. 52. 46 fr.

Den 2. Februar reiste unser Säumer, nachdem er seinen Wein für fl. 811. 56 fr. verkauft hatte, nach der Heimat zurück. Seine gesamten Ausgaben, ohne den Ankauf des Weines, berechnet er auf fl. 75. 55 fr., nach Abzug von fl. 24. 02 fr. für Geschenke auf fl. 51 53 fr., seinen Reingewinn auf fl. 135. 50 fr.

## Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens in Graubünden.

### I.

Aus den Dekreten lobl. Gemeiner Landen.

Abscheid v. 8. Oktober 1612. Von wegen des Gewildes hat man diese ordnung festiglich zuhalten angesehen, ds man weder in Herrschenden noch unterthanen Landen zu keiner Zeit Steinböf schießen

solle, bey Buoß von jedem Stück 50 Kronen. Item vom neuen Jahr bis S. Johannes Tag\*) im Sommer keine Gemse von jedem 10 Kr. Item Fäder Gewild allerley Sorten soll man vom neuen Jahr bis St. Johannis-Tag nicht schießen, bey Buoß von jedem 5 Kr. und ist hiermit geordiniert, daß welche Gmeind ihre übertreter nicht abstriefe und man dessen in erfahrung komt, so soll dieselbige Gmeind in die Straf verfallen seyn, und wird man solche Straf an ihrem Theil Landtsgelt einbehalten.

Den 16./26. Martij 1633. Ist das Verbott wegen des Gewild schießen dergestalt erneueret, also daß niemand keinerley Gewild, vorbehalten was schädliche Thier wären, unter keinerley Vorwand oder Gestalt nicht fahen noch schießen sollen, bis uf nechstkünftigen Jakobi bey Buoß vom laufenden Gewild fl. 2 und fliegenden fl. 1 welches Gefaß nicht allein für das Jahr, sondern auch für die Künftigen Zeiten, daß solches Verbott vom eingenden Merz bis Jakobi dienen soll. Betreffend aber die Steinböck laßt man es bei dem alten scharfen Verbott nochmals verbleiben, also daß niemand sich unterstehen solle keine Steinböck in keinerley gestalt zu fahen noch zu schießen und solches bey Leibes straf.

12. April 1634. Von den H. Hauptern und Standtsrätthen verboten, daß man bis auf St. Jakobs Tag st. v.\*\*\*) in unsern gmein 3 Bündten Landen keinerley Gewild weder fliegend noch Laufendes nit fahen noch schießen sollen, bey Buoß von jedem Stück fliegenden 1 Kr. und laufenden 2 Kr. Da jede Oberkeit ernstlich ermahnet seyn solle die fehlbaren mit ernst abzustrafen.

1634, den 12./22. Aprilis. Item soll das gewöhnliche verbott wieder das Gewild schießen bis Jakobi bey 10 Kr. Buoß, und er es an Guth nicht vermöchte, soll am Leib abgestraft werden.

Anno 1638 den 7./17. April auf allgemeinem Beytag zu Chur. Ist erkannt, es solle auf die Gmeinden ausgeschriben werden, daß niemand bei Straf Leib und Guts, bis Jakobi keinerley Gewild schießen solle.

1667 den 16. July vor allgemeinem Bundestag. Ist ordiniert, daß niemand befügt sein solle, während 4 Monaten als

\*) St. Johann 24. Juni.

\*\*) St. Jakob st. v. (alten Styls) 15. Juli.

Mertz, Aprill, May und Brachmonat einicherley Gewild außert wilden bösen Thieren zu schießen und nachzujagen, und damit den unterthanen mit gutem Exempel disfalls vorgegangen werde, so sollen auch die H. H. Amtsleut selbstn bey Buoß 100 Rr. anderst als obsteht nicht befügt sehn.

Item da dan bey Anlaß dessen auch für notwendig erfunden worden zu Decretiren und das alte Decret zu widerholen, das auch in Gmeinen Landen gemelter 4 Monat frist bey 20 Rr. Buß und auch Betrettung Verliehrung der Büchsen befügt sein solle, einicherley Gewild zu schießen noch zu jagen, und daß die Lätzsch und Fallen allerdings außert was wegen den Wilden Thieren halben, mit Bewilligung der Oberkeit zugegeben wird, bey gleicher Buß abgestellt sein solle; in ebenmäßige Buoß sollen die Käufer auch gestellt sehn, alles dergestalten, dan ein oder andere Gmeind dessen nicht nachkommen und die übertretter nicht abstrafen wurden als oblautet, solle die Gmeind selbstn in die Buoß verfelt sehn und von denen eingehenden Gelter einbehalten werden.

1696 den 5. Septembris. Vor allgemeinem Bundtstag. Ist auch abgerathen worden in das Bundtstägliche Ausschreiben einzuberleiben, daß jede ehrf. Gmeind durch ein Grida öffentlich publicieren lasse, daß von dem eingehenden Aprill bis Zeit Jakobi keinerley Wild oder Geflügel geschossen werden solle, und so diesem Decret oder Verbott zuwider einer etwas schießen und darüber betretten wurde, soll ihm das geschossene weggenommen und von solcher Oberkeit, wo er betretten wird, jedesmal um 5 Pfd. pfening buß gestraft werden.

So ist auch bey gleicher confiscation und Buoß verboten worden, auf den widerverkauff aus dem Land zu verschicken, keinerley geflügel nicht aufgekauft werde.

1717 den 21. Aug. zu Flanz. Vor Allgemeinem Bundtstag. Ist auch ferner für nothwendig und Nuzlich zu sehn erachtet worden, das alte Gesaß wegen der Jägerey zu erneuern mit der Erklärung, daß vom 1. Aprill bis Jakobi niemand solle befügt sehn, sonder vierfüßige Thier, geflügel, noch einiges Wildbrett, reizende und schädliche Thiere vorbehalten, weder zu schießen noch zu fangen bei 10 Rr. unerläßlicher Buoß, welche Buoß der halbe Teil derselben Oberkeit und der andere  $\frac{1}{2}$  dem Denuncianten dienen solle, auch bei confiscation des gewildts und Wegnehmung des Fußs (Gewehrs); und wenn

eine solche Persohn zum andern mal in diesem Fahl befunden wurde, solle sie ohne Gnad in 20 Kr. verfallen seyn, und 2 Jahre nacheinander solcher Persohn auf keine Landts Gemeind mehr gebotten werden und so weiters zc. Und weilen dann bekant, daß unterschiedliche frömde Jäger, so nicht Bündner sind, baldigst immerhin sich in unserm geliebten Vaterland aufhalten und unsere Jagtbarkeit fast gänzlich ruiniren, solle selben an allen Orten wo sie sich aufhalten, inthimirt werden, sich aus unsern Landen zu begeben bei höchster ungnad Gmeiner Landen, Wegnehmung ihres Gewehrs und Wildbrets, und wan über die erste warnung hin ein oder der andere sich noch ungehorsam erzeigen und weiteres noch sich in unseren Gebürgen aufhalten wurde, soll er vogelfrey erklärt, auch ein Jeder der ihn beherbergete, alle mal ohne Gnad in 5 Kr. Buoz verfallen seyn. Jedoch auf Ratification der ehrl. Gmeinden.

Anno 1718 den 9./20. Febr. Vor einem löbl. Großen Congreß. Wurde die Provison wegen der Jagt ebenmäßig durch die eingelangten Mehren bestätigt. Jedoch solle dieses Verbott auf Mitten Merzen anfangen, und auf Jacobi aufhören, und derjenige so darwider handeln wird, und solchen seine Gemeind nicht abstrafft, diese Oberkeit oder Gemeind alsdan von löbl. Gmeinen Landen Räten und Thäten ausgeschlossen, auch ihres Salari und genußsamens verlustig sein solle.

Anno 1745 den 28 Febr. Vor einem löbl. Großen Congreß. In Betrachtung eine bessere Ordnung in ansehung der Jagtbarkeit einzuführen, ist gut befunden worden die ehrl. Gmeinden abscheidlich dahin zu erinnern durch ein neu publicierendes Verbott die Landtsangehörige dahin anzuhalten: durch die gewöhnlich verbottene Zeit einiges Gewilt ohne Ausnahme weder zu fangen noch zu schießen, alle frömde Ausländische Jeger aber die sich unbefügter Dingen in unsern Landen zu jagen od. einiches Gewilte darin zu schießen bis an haro und künftighin unterstanden haben oder Thäten, von unsern Gränzen vollkommen verbanet, als im Betrettungs Fahl zu scharfer Straf gezogen, auch wo selbe sich durch die Flucht oder gewalthätige gegenwehr sich retiriren wollten, als vogelfrey angesehen und Declariert seyn sollen.

Anno 1759 den 22. Febr. Vor löbl. Großem Congreß. Wegen der von dem Actuario producirten provison der jagt halber

ist Decretiert, daß das Jagt Decret lobl. Gemeiner Landen nochmalen dem Abscheid einverleibt und dessen Beobachtung denen ehrf. Gemeinden sonderlich in Ansehung der Frömden auf das nachtrucksamste recomandiert werden solle.

Welches wie es anno 1718 von löbl. Gmen Landen gemacht worden per Extensum in dem Abscheid von diesem löbl. Congreß zu finden.

Anno 1764 den 4./15. Septembris. Vor allgem. lobl. Bundtstag. Diesem nach wurde vor gut befunden, denen ehrsamem Gemeinden zuzuschreiben, daß den frömden Jägern in dero Jurisdiction nicht ferners zu jagen gestattet werde.

## Litterarisches.

**Gedichte von Anna Theobald.** Chur 1898, Manatschal, Ebner & Cie. Noch ist der Name Theobald's, des um unsern Kanton so verdienten Naturforschers, in Jedermanns frischer Erinnerung; und Jeder, der ihn auch nur einigermaßen kannte, weiß auch, daß er nicht nur wegen seiner wissenschaftlichen Verdienste um unsern Kanton, sondern auch seines unbeugsamen, trozigen Freiheitsfinnes wegen unser Theobald war. Etwas von diesem unbeugsamen, trozigen Freiheitsfinne des einstigen hessischen Flüchtlings ist auch auf seine Tochter Anna übergegangen, die soeben uns ein Bändchen tief empfundener und formvollendeter Gedichte bescheert hat. Aber es ist nicht die nämliche Freiheit, die das Herz des Vaters und das der Tochter erfüllt: Ihm, dem Sohne des von reaktionären Machthabern geknechteten Landes schwellte die politische Freiheit die Brust, ihr, der Tochter des politisch freien Landes schwebt als höchstes Ziel die soziale Freiheit vor. Sie hat seit dem frühen Tode des Vaters schwere Erlebnisse durchgemacht, die Welt und das Leben mehr von der unfreundlichen und rauhen Seite kennen gelernt, als von der schönen; das bittere Leid war in allerlei Gestalt häufiger bei ihr zu Gast als die Freude und hat tiefe Spuren seines Wirkens bei ihr hinterlassen. Darum spricht aus beinahe allen ihren Gedichten ein pessimistischer Ton, und daraus erklärt sich auch der ausgesprochen sozialistische Charakter vieler derselben. Aber jeder Zeile fühlt man es an, daß es der Dichterin heiliger Ernst ist, daß sie wahr und tief empfunden hat, was in so edler Sprache und so